

Mitteilung des Senats vom 25. Juni 2024**Frauenhäuser – Ist die adäquate Versorgung gewaltbetroffener Frauen im Land Bremen gefährdet?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/431 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Bremen und Bremerhaven verfügen über vier Frauenhäuser. Zwei Bremer Frauenhäuser sind gerade in frisch renovierte Standorte umgezogen, das Bremerhavener Frauenhaus ist gerade mitten in der Renovierung. Von daher bewertet der Senat den Zustand „vieler“ Frauenhäuser nicht als marode.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat gerade einen 18-monatigen intensiven Dialogprozess unter Beteiligung aller Frauenhäuser des Landes Bremen beendet, zu dem zeitnah ein Abschlussbericht vorgelegt wird (siehe auch Frage 8).

Zurzeit befinden sich alle Frauenhäuser in jeweils kommunaler Zuständigkeit und Finanzierung der beiden Stadtgemeinden.

1. Wie viele Frauen suchten in den vergangenen zwei Jahren Schutz in den Frauenhäusern des Landes Bremen?

In 2022 und 2023 wurde folgende Anzahl an Frauen neu in den Bremischen Frauenhäusern aufgenommen:

	2022	2023
GISBU Bremerhaven	45	53
Autonomes Frauenhaus	69	67
Bremen-Nord	17	15
AWO Frauenhaus	27	31

- a) Wie lange bewohnten die Frauen die Einrichtung? (Bitte aufschlüsseln nach der jeweiligen Dauer des Aufenthaltes und der Anzahl der Frauen.)

Aufenthaltsdauer	2022	2023*
bis 1 Woche	25	15
bis 4 Wochen	21	19
1 bis 3 Monate	25	30
3 bis 6 Monate	28	15
über 6 Monate	33	40

*Für die GISBU Bremerhaven liegen die Daten für 2023 noch nicht vor.

- b) Aus welchen konkreten Gründen blieben Frauen länger als drei Monate?

Die Aufenthaltsdauer in den Frauenhäusern richtet sich zunächst nach der vorherrschenden Bedrohungslage und dem individuellen Unterstützungsbedarf der Frauen.

Aufgrund der angespannten Lage am Wohnungsmarkt bleiben Frauen mitunter jedoch länger in den Frauenhäusern, als sie Unterstützung aufgrund der Gewalterfahrung benötigen.

- c) Wie viele der Frauen suchten mit ihren Kindern Schutz im Frauenhaus? (Bitte aufschlüsseln nach Kinderzahl.)

Eine Aufschlüsselung nach der Anzahl der Kinder ist aktuell nicht möglich.

	2022	2023
GISBU Bremerhaven	27	-
Autonomes Frauenhaus	39	43
Bremen-Nord	10	11
AWO Frauenhaus	20	23

2. Wie viele Zimmer stehen im Land Bremen für Mütter mit Kindern zur Verfügung? (Bitte aufschlüsseln nach der Anzahl der Kinder.)

Die Zimmer werden flexibel belegt, je nach den aktuellen Bedarfen der Bewohnerinnen. Daher kann keine Aufschlüsselung nach der Zahl der Betten erfolgen. Folgende Anzahl an Zimmern stehen für die Frauen zur Verfügung:

GISBU Bremerhaven: sieben Zimmer

Autonomes Frauenhaus: Haupthaus 18 Zimmer, Nebenstandort zwölf Zimmer

Frauenhaus Nord: neun Zimmer

AWO Frauenhaus: 15 Zimmer

3. Wie hoch war die monatliche Auslastungsquote der jeweiligen Frauenhäuser des Landes Bremen in den vergangenen zwei Jahren?

	Autonomes Frauenhaus	Frauenhaus Bremen- Nord	AWO Frauenhaus
01/2022	108%	37%	86%
02/2022	115%	47%	92%
03/2022	106%	61%	93%
04/2022	85%	49%	106%
05/2022	95%	48%	108%
06/2022	80%	52%	104%
07/2022	62%	59%	99%
08/2022	76%	57%	105%
09/2022	78%	56%	94%
10/2022	81%	57%	90%
11/2022	87%	66%	94%
12/2022	80%	63%	99%
01/2023	66%	65%	100%
02/2023	63%	57%	100%
03/2023	57%	44%	97%
04/2023	58%	38%	90%
05/2023	56%	42%	99%
06/2023	62%	47%	104%
07/2023	81%	53%	106%
08/2023	82%	51%	101%
09/2023	77%	46%	110%
10/2023	87%	58%	109%
11/2023	92%	64%	100%
12/2023	95%	48%	95%

Für das Frauenhaus der GISBU in Bremerhaven stehen die Daten nicht zur Verfügung. Bei der Auslastung des Autonomen Frauenhauses Bremen konnten während der Umzugsphase vorübergehend weniger Frauen aufgenommen werden.

4. Wie viele Frauen mussten in den vergangenen zwei Jahren im Land Bremen abgewiesen werden und aus welchen konkreten Gründen?

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst, weil es nicht möglich wäre, Mehrfachmeldungen herauszurechnen. Die einzelnen Frauen rufen in der Regel mehrere Frauenhäuser an, bevor sie unterkommen.

Generell melden sich mehr Frauen in den Frauenhäusern der Großstädte als in den ländlichen Räumen (zum Beispiel in Niedersachsen). Dies ist auch in den entsprechenden Länderbesprechungen und beim Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Thema. Während Frauenhäuser in ländlichen Räumen häufig Platz haben, ist das in Großstädten nicht der Fall. Frauenhäuser in den Ballungsräumen berichten deutlich häufiger, dass sie Frauen abweisen müssen.

5. Wie viele Frauen wurden in den vergangenen zwei Jahren aus anderen Bundesländern aufgenommen, aus welchen konkret und welche Gründe lagen vor?

Die Frauen, die in den Frauenhäusern der Stadtgemeinde Bremen aufgenommen wurden, kamen aus folgenden Bundesländern. Aus Gründen des Sozialdatenschutzes werden die beiden Jahre zusammengefasst und ebenso die Bundesländer mit sehr kleinen Fallzahlen („Sonstige“):

	2022 bis 2023
Hamburg	10
Niedersachsen	25
Nordrhein-Westfalen	14
Sonstige	26

Für das Frauenhaus der GISBU in Bremerhaven stehen die Daten nicht zur Verfügung.

Der Hauptgrund für die Zuflucht in einem anderen Bundesland ist eine Bedrohungslage, die einen Aufenthalt in der Nähe des ursprünglichen Wohnortes nicht zulässt. Zudem kann es vorkommen, dass keine Schutzplätze in der Herkunftskommune verfügbar sind.

6. Wo sind die Frauen, die in den vergangenen zwei Jahren in einem Frauenhaus Schutz erhielten, nach dem Auszug aus diesem verblieben?

Die Daten zum Verbleib werden bisher nur vom Autonomen Frauenhaus und dem Frauenhaus der AWO erhoben:

	2022	2023
Neue eigene Wohnung	42	38
Verwandte/Freunde/Bekannte	0	0
Neue:r Partner:in	0	0
Anderes Frauenhaus	9	9
Soziale Einrichtung, medizinische Einrichtung ¹	1	3
Ehemalige Wohnung ²	20	13
unbekannt	17	9
sonstiges	2	3

¹ Es wird lediglich die Überleitung in andere Institutionen erfasst.

² Es wird lediglich erfasst, ob eine Rückkehr in die ehemalige Wohnung erfolgt. Die weiteren Umstände sind häufig nicht bekannt, sodass keine weitere Konkretisierung erfolgen kann

7. Inwiefern ergreift der Senat Maßnahmen, um die Frauen nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus zu unterstützen und zu begleiten?

Alle Frauenhäuser stehen den Frauen, die die Frauenhäuser verlassen, auch weiter für Fragen und Gespräche zur Verfügung. Gleichzeitig ist

es ein Anliegen, für diejenigen Frauen, die neu in Bremer Stadtteile ziehen, direkt an die dortigen quartiersnahen Unterstützungsangebote zu vermitteln, wie zum Beispiel die Häuser der Familie, die Mütterzentren, entsprechende Kitas und Schulen für die Kinder und so weiter. Das Ziel der eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung steht dann im Fokus bei der Begleitung der Frauen und ihrer Kinder.

8. Welche Mindestgröße muss ein Zimmer im Frauenhaus für eine Frau mit Kindern erfüllen? (Bitte aufschlüsseln nach der Anzahl der Kinder.)
- a) Bieten die Frauenhäuser des Landes Bremen die Möglichkeit, die Mindestgröße eines Raumes zu erfüllen?
 - b) Inwiefern bedenkt der Senat, die Zimmer-Standards zu optimieren und falls ja, wie konkret?

Eine Richtlinie zu Mindeststandards in Frauenhäusern existiert für das Land Bremen nicht. Die Standards ergeben sich aus den Fachkonzepten der jeweiligen Frauenhäuser und dem darin festgelegten Leistungsspektrum. Daher liegen aktuell auch keine festgelegten Standards für die Größe von Zimmern vor. Bei jedem Umzug der Frauenhäuser in neue Immobilien und bei jeder Renovierung wurde darauf geachtet, dass sich die räumlichen Gegebenheiten deutlich verbessern. Dies hat der Senat mit Mitteln zur Umsetzung der Istanbul-Konvention unterstützt (siehe auch zweiter Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention).

Im Rahmen des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention hat ein Dialogprozess zwischen den bremischen Frauenhäusern und dem Stabsbereich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz stattgefunden. Hierzu wird im Laufe des Jahres ein Abschlussbericht vorgelegt, welcher Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Frauenhäuser enthalten wird.

- c) Inwiefern kann die Privatsphäre der Frauen im Frauenhaus gewahrt werden?

Alle Frauenhäuser bemühen sich, die Privatsphäre der Frauen zu wahren. Zum Teil stehen eigene Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Das Konzept der Frauenhäuser beinhaltet jedoch gemeinschaftliches Wohnen und gemeinsame Küchennutzung, weil hieraus positive Effekte auf die Selbstbestimmung und das psychische Wohlergehen der Frauen entstehen.

9. Wie viele Frauen (und Kinder) teilen sich in den jeweiligen Frauenhäusern eine Küche?

Die Frauenhäuser sind wie folgt mit Küchen ausgestattet:

GISBU Bremerhaven: Küchen sind in den jeweiligen Wohneinheiten vorhanden und vollständig ausgestattet. Es teilen sich zwei bis vier Frauen eine Küche.

Autonomes Frauenhaus: Im Haupthaus stehen drei Küchen für 18 Frauen/36 Personen sowie eine Küche im Kinderbereich zur Verfügung. Im Nebenstandort gibt es zwei Küchen für 12 Frauen/24 Personen.

Frauenhaus Nord: Im Erdgeschoss steht eine Küche für vier Frauen und im Obergeschoss eine Küche für fünf Frauen zur Verfügung.

AWO Frauenhaus: Es stehen zwei Küchenzeilen, mit jeweils zwei Kochgelegenheiten und zwei Spülen für 15 Frauen zur Verfügung.

- a) Inwiefern haben die Frauen die Möglichkeit, sich und ihren Kindern Mahlzeiten zuzubereiten?

Die Frauen versorgen sich und ihre Kinder grundsätzlich eigenständig. Neben den Küchen stehen in allen Frauenhäusern ausreichend Geschirr und sonstige Kochutensilien zur Verfügung.

- b) Haben alle aufgenommenen Frauen die Möglichkeit, einen Kühlschrank zu verwenden, in dem ihnen ausreichend Platz für die Aufbewahrung ihrer Lebensmittel zur Verfügung steht?

Im Autonomen Frauenhaus, dem Frauenhaus Nord sowie dem Frauenhaus der AWO steht jeder Frau grundsätzlich ein eigener Kühlschrank zur Verfügung.

In Bremerhaven sind ebenfalls Kühlschränke vorhanden, hier ist der Platz jedoch phasenweise nicht ausreichend.

- c) Steht allen Frauen ausreichend Stauraum in der Küche zur Verfügung, um ihre Lebensmittel zu lagern?

Im Autonomen Frauenhaus, dem Frauenhaus Nord sowie dem Frauenhaus der AWO steht jeder Frau ausreichend (verschiebbarer) Stauraum zur Verfügung.

In Bremerhaven ist ebenfalls Stauraum vorhanden, der Platz ist jedoch phasenweise nicht ausreichend.

10. In welchen Abständen wird in den jeweiligen Frauenhäusern geputzt und von wem wird die Reinigung übernommen?

- a) Beteiligen sich auch die Bewohnerinnen des Frauenhauses an der Reinigung (beispielsweise der Gemeinschaftsküche)?

- b) Wie wird die Sauberkeit in den Räumlichkeiten der Frauenhäuser sichergestellt?

GISBU Bremerhaven: Die Bewohnerinnen sind für Ordnung und Sauberkeit grundsätzlich selbst verantwortlich. Durch die Hauswirtschaftskräfte erfolgt eine tägliche Bestandsaufnahme und gegebenenfalls eine Anleitung und Unterstützung zur Umsetzung von Reinigungsarbeiten.

Autonomes Frauenhaus: In den Häusern gibt es eine wöchentliche Hausversammlung mit den Bewohnerinnen und zwei Mitarbeiterinnen, auf welchen aktuelle Punkte des Zusammenlebens besprochen werden. Die Frauen tragen sich in den wöchentlichen Putzplan, der die Gemeinschaftsflächen beinhaltet, ein. Für die Reinigung der Zimmer sind die Frauen individuell verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen sorgen dafür, dass die Putzdienste eingehalten werden und unterstützen bei Bedarf bei der richtigen Durchführung.

Der Kinderbereich, Büroräume und Mitarbeiterinnentoiletten werden durch die Mitarbeiterinnen im Wechsel gereinigt. Zusätzlich gibt es regelmäßige „Putztage“, an denen Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen die Häuser gemeinsam gründlich reinigen. Danach gibt es in der Regel noch Kaffee und Kuchen beim gemeinsamen Beisammensitzen. Dies stabilisiert das Gemeinschaftsgefühl und sorgt für ein friedlicheres Miteinander.

Bremen-Nord: Es gibt im Haus einen Putzplan, in dem jeder Raum des Hauses aufgelistet ist. Dieser wird jede Woche neu geschrieben und der jeweilige Raum sollte von den Bewohnerinnen täglich bis 11 Uhr gesäubert werden. Für die Reinigung ihrer Zimmer sind die Frauen individuell verantwortlich.

Die Mitarbeiterinnen achten auf die Einhaltung des Putzplans und unterstützen bei Bedarf.

AWO Frauenhaus: Es gibt einen täglichen Putzplan, der Gemeinschaftsräume, Waschmaschinenraum und Küchen umfasst. Dies bedeutet, dass jede Bewohnerin turnusmäßig für die Reinigung bestimmter Räume zuständig ist.

Die privaten Zimmer der Bewohnerinnen werden durch sie selbst gereinigt.

11. Inwiefern wird in den Frauenhäusern eine qualifizierte Rufbereitschaft rund um die Uhr angeboten?
- a) Von wem wird diese in den jeweiligen Frauenhäusern übernommen und inwiefern sind die Personen qualifiziert?

- b) Kommt es auch vor, dass Bewohnerinnen des Frauenhauses die Rufbereitschaft übernehmen und falls ja, aus welchen konkreten Gründen und inwiefern sind diese qualifiziert?

Die Teilfragen a) und b) werden gemeinsam beantwortet.

GISBU Bremerhaven: Mitarbeiterinnen (Sozialbetreuerinnen) gewährleisten die Erreichbarkeit rund um die Uhr; eine Rufbereitschaft durch die sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt nicht; es erfolgt keine Rufbereitschaft durch die Bewohnerinnen

Autonomes Frauenhaus: Eine qualifizierte Rufbereitschaft wird von den Mitarbeiterinnen 24/7 gewährleistet.

Konzeptionell begründet besteht zudem die Möglichkeit, dass Bewohnerinnen außerhalb der Bürozeiten Telefondienste übernehmen, um das Selbstvertrauen der Frauen sowie das Gemeinschaftsgefühl zu stärken. Dabei ist sichergestellt, dass jederzeit eine Weiterleitung an die Bereitschaft habende Mitarbeiterin gewährleistet ist. Sollte niemand ans Telefon gehen, wird auf dem Anrufbeantworter die Nummer des Bereitschaftshandys durchgegeben.

Bremen-Nord: Das Frauenhaus ist 24/7 telefonisch zu erreichen. Die Rufbereitschaft erfolgt durch das sozialpädagogische Fachpersonal. Durch Bewohnerinnen erfolgt keine Rufbereitschaft.

AWO Frauenhaus: Das Frauenhaus ist 24/7 telefonisch zu erreichen. Die Rufbereitschaft erfolgt durch das sozialpädagogische Fachpersonal. Durch Bewohnerinnen erfolgt keine Rufbereitschaft.

- c) Inwiefern ergreift der Senat Maßnahmen, um in jedem Frauenhaus eine qualifizierte Rufbereitschaft rund um die Uhr zu ermöglichen und um welche Maßnahmen handelt es sich konkret?

Die Personalkosten für die Bereitschaftsdienste werden bei der Berechnung der Tagessätze berücksichtigt. Zudem erfolgt die Rufbereitschaft in allen Frauenhäusern durch sozialpädagogisches Personal, sodass eine qualifizierte Beratung sichergestellt ist.

- d) Auf welchen Sprachen wird die Rufbereitschaft in den jeweiligen Frauenhäusern des Landes Bremen ermöglicht?

Folgende Sprachen stehen in den Frauenhäusern für die Rufbereitschaft zur Verfügung:

GISBU Bremerhaven: Deutsch

Autonomes Frauenhaus: Deutsch und Englisch. Abhängig von der jeweiligen Mitarbeiterin, die Bereitschaftsdienst hat, stehen auch folgende Sprachen zur Verfügung: Polnisch, Farsi, Russisch, Kasachisch.

Bremen-Nord: Deutsch und einfaches Englisch

AWO Frauenhaus: Deutsch und abhängig von der jeweiligen Mitarbeiterin, die Bereitschaftsdienst hat Englisch, Französisch, Russisch und Türkisch.

Zudem bietet das bundesweite Hilfetelefon (116 016) rund um die Uhr Telefonberatung in 18 Sprachen an, auf welches im Zweifelsfall verwiesen werden kann.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Termin mit Sprachvermittlung für eine Beratung zu vereinbaren. Bei akuter Gefahr sollte stets die Polizei benachrichtigt/aufgesucht werden.

12. Anhand welcher Kriterien wird die Höhe der Tagessätze der jeweiligen Frauenhäuser entschieden?
- a) Wie hoch sind die Tagessätze in den jeweiligen Frauenhäusern des Landes Bremen? (Bitte aufschlüsseln nach Einrichtung.)

Bremerhaven: keine Tagessätze, sondern Pauschalfinanzierung

Autonomes Frauenhaus: 74,17 Euro

Frauenhaus Nord: 55,46 Euro/Frau beziehungsweise 38,64 Euro/Kind

AWO Frauenhaus: 52,94 Euro

Das Frauenhaus der AWO befindet sich aktuell mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in Entgeltverhandlungen, die noch nicht abgeschlossen sind.

- b) Aus welchen Gründen fallen die Tagessätze in den Frauenhäusern des Landes Bremen unterschiedlich hoch aus?

Die Finanzierung der Frauenhäuser erfolgt über Entgeltvereinbarungen, die von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration nach Abstimmung mit dem Stabsbereich Frauen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit den Trägerinnen der Frauenhäuser verhandelt und geschlossen werden. Grundlage für die Entgeltvereinbarungen sind die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Absatz 1 SGB XII vom 28. Juni 2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen

Landesrahmenvertrag nach § 79 Absatz 1 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung. Die Berechnung der Investitionsfolgekosten ist in der Anlage 4 geregelt. Maßgebend sind weiterhin die fachlichen Vorgaben und Stellungnahmen des Stabsbereiches Frauen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Die Höhe der Tagessätze unterscheidet sich, da die Gegebenheiten in den Frauenhäusern wie Mietkosten oder Personalkosten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Konzepte der Frauenhäuser individuell berechnet werden, um eine kostendeckende Finanzierung jedes einzelnen Frauenhauses zu gewährleisten.

- c) Inwiefern plant der Senat, einen einheitlichen Tagessatz für die jeweiligen Frauenhäuser im Land Bremen festzulegen?

Ein einheitlicher Tagessatz wird aus den unter b) aufgeführten Gründen weder angestrebt noch für sinnvoll erachtet.

13. Inwiefern wird die Miete der Frauenhäuser im Land Bremen vom Gesundheitsressort übernommen? (Bitte aufschlüsseln nach Einrichtung.)

- a) Aus welchen konkreten Gründen wird nicht der volle Mietsatz aller Frauenhäuser des Landes Bremen übernommen?
- b) Welche Kriterien muss ein Frauenhaus erfüllen, damit die Miete zu 100 Prozent vom Gesundheitsressort erstattet wird?

Die Mietaufwendungen werden als Bestandteil der Entgelte finanziert, die mit Verträgen auf der Grundlage von § 75 SGB XII beziehungsweise § 17 SGB II vereinbart werden.

Die Ermittlung des Investitionsbetrages beziehungsweise der Kosten der Unterkunft inklusive der Mieten erfolgt nach der Anlage 4 zum Bremischen Landesrahmenvertrag SGB XII „Bewertungsgrundsätze und Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 76 (2) SGB XII“. Nach Ziffer 2.5 werden Mieten, Pachten, Leasinggebühren, Erbbauzinsen oder sonstige Entgelte für die Nutzung oder Mitbenutzung fremden Anlagevermögens in der durch die Nutzungsverträge nachgewiesenen Höhe berücksichtigt, soweit sie das marktübliche (standort- und nutzungszweckbezogene) Niveau nicht übersteigen. Die bloße Umwandlung von Eigentumsrechten am Anlagevermögen oder an Teilen des Anlagevermögens einer Einrichtung in entgeltliche Nutzungsrechte begründet keine zusätzlichen Finanzierungsansprüche.

Eine Neuermittlung der Mieten kann erfolgen, wenn die Leistungserbringerin Veränderungen zum Beispiel bei der Miethöhe oder der Nutzung der Immobilie geltend macht.

14. Inwiefern besteht Renovierungsbedarf in den Frauenhäusern? (Bitte aufschlüsseln nach Frauenhaus.)
- a) Inwiefern ergreift der Senat Maßnahmen, um die Renovierung der renovierungsbedürftigen Frauenhäuser voranzutreiben und um welche Maßnahmen handelt es sich konkret?
 - b) Inwiefern stellt der Senat sicher, dass die Renovierungsarbeiten die Privatsphäre und Sicherheit der Frauen und Kinder nicht beeinträchtigt?
 - c) Inwiefern finden die Bedürfnisse und Anliegen der Bewohnerinnen der Frauenhäuser in den Renovierungsarbeiten Berücksichtigung?

Alle Frauenhäuser im Land Bremen sind in gemieteten Immobilien untergebracht, sodass für grundsätzliche Sanierungsarbeiten die jeweiligen Eigentümer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zuständig sind.

Investitions- und Instandhaltungskosten werden bei der Berechnung der Entgelte berücksichtigt.

Im Einzelnen sieht der Stand in den Frauenhäusern wie folgt aus:

Bremerhaven: Die Renovierung des Frauenhauses der GISBU hat im Jahr 2023 begonnen. Es wurde eine zusätzliche barrierefreie Wohnung geschaffen. Die Zahl der Schutzplätze soll entsprechend der Istanbul-Konvention erhöht werden. Die restlichen Wohneinheiten werden sukzessive renoviert, sodass die Bewohnerinnen lediglich phasenweisen durch Baulärm betroffen sind.

Für die Einrichtung der barrierefreien Wohnung wurden Mittel zur Umsetzung des Landesaktionsplans Istanbul-Konvention bereitgestellt.

Autonomes Frauenhaus: Die zwei Standorte des Autonomen Frauenhauses wurden in 2022 beziehungsweise 2023 neu bezogen, sodass aktuell kein Renovierungsstau besteht.

Für die Umzüge und Einrichtung der zusätzlich geschaffenen Schutzplätze wurden Mittel zur Umsetzung des Landesaktionsplans Istanbul-Konvention bereitgestellt.

Bremen-Nord: Das Frauenhaus ist in 2021 in eine renovierte Immobilie umgezogen, sodass aktuell kein Renovierungsstau

besteht. Kleinere Reparaturen werden im laufenden Betrieb durch den Hausmeister erledigt. Anregungen der Bewohnerinnen werden gerne angenommen und bei finanziellen und personellen Möglichkeiten umgesetzt.

Für den Umzug und die Einrichtung der zusätzlich geschaffenen Schutzplätze wurden Mittel aus dem Bremen-Fonds zur Verfügung gestellt.

AWO Frauenhaus: Das Frauenhaus sieht aktuell Renovierungsbedarf. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist weiter mit dem Frauenhaus im Gespräch, um zu eruieren, ob einmalige Investitionsbedarfe wie bei den anderen Frauenhäusern bezuschusst werden können. Bislang ist keine entsprechende Anfrage des Frauenhauses zu verzeichnen.

15. Inwiefern bedenkt der Senat, Maßnahmen zu ergreifen wie die verpflichtende Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training für gewalttätige Partner und Ex-Partner?

Maßnahmen, wie die Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training für gewalttätige Partner und Ex-Partner, können im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder justiziellen Strafverfahrens auferlegt werden. Hierfür kommen die sogenannten „Auflagen“ und „Weisungen“ in Betracht.

So kann in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß § 153a Strafprozessordnung durch die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten die Auflage eines Anti-Gewalt-Trainings erteilt werden, um das Verfahren zunächst vorläufig und – nach erfolgreichem Abschluss – sodann endgültig einzustellen und zu beenden. Die Norm des § 153a Absatz 1 Nummer 6 Strafprozessordnung benennt explizit die Teilnahme an einem „sozialen Trainingskurs“; hierunter wird auch das Anti-Gewalt-Training gefasst. Wird das Anti-Gewalt-Training nicht erfüllt oder nicht vollständig erfüllt, entscheidet die Anklagebehörde, ob eine Verurteilung per Strafbefehl beantragt oder eine Anklage zum zuständigen Gericht erhoben wird.

Bei Gericht kommt die Weisung gemäß § 56c Strafgesetzbuch in Betracht. Danach erteilt das Gericht dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Das Gericht kann den Verurteilten unter anderem anweisen, Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit und anderes beziehen und mithin die Maßnahme eines Anti-Gewalt-Trainings ergreifen.

Zwingend verpflichtende Maßnahmen sind jedoch weder die „Auflage“ noch die „Weisung“, an einem Anti-Gewalt-Training teilzunehmen. Es sind justizielle Instrumente, die der Zustimmung und Kooperation des Beschuldigten bedürfen. Zwar kann etwa als Bewährungsweisung ein Anti-Gewalt-Training erteilt werden. Sollte diese Weisung nicht erfüllt werden, droht der Widerruf der Strafaussetzung. In beiden Fällen hat die/der Angeschuldigte noch immer die Möglichkeit, die Weisung nicht zu erfüllen und die möglichen, strafrechtlichen Konsequenzen in Kauf zu nehmen.

In der Umsetzung kann ein entsprechendes Anti-Gewalt-Training im Gruppen- oder Einzelsetting absolviert werden. Bei den Sozialen Diensten der Justiz im Land Bremen wird ein Anti-Gewalt-Training im Gruppensetting angeboten. Dazu wird vorher geprüft, ob die Voraussetzungen vorliegen, um an diesem Gruppenangebot teilzunehmen.

Bei dem kostenpflichtigen Träger „praksys Gewaltprävention“ und bei der „Fachstelle für Gewaltprävention“ gibt es entsprechende Angebote im Einzelsetting. Hier muss vor Erteilung einer entsprechenden Auflage oder Weisung die Kostenübernahme geklärt werden.

Hierfür stehen für Täter:innen, die die Kosten nicht selber tragen können, grundsätzlich Mittel zur Umsetzung des Landesaktionsplans Istanbul-Konvention zur Verfügung.

16. Inwiefern wird einem Vater, der gewalttätig gegenüber der Mutter beziehungsweise seiner Partnerin ist, das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind entzogen?

Hier wird auch auf die Kleine Anfrage „Schutz von Müttern vor Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren“ (Drucksache 21/589) verwiesen.

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt gegen den (mit-) sorgeberechtigten Elternteil ist ein wichtiger Gesichtspunkt möglicher Kindeswohlgefährdungen insbesondere im Sinne des § 1666 BGB und wird in der Rechtsprechung in der ganzheitlichen Betrachtung der jeweiligen Konstellation als ein deutliches Indiz für das Vorliegen einer solchen angesehen. Hiervon ausgehend ist eine umfassende Würdigung vorzunehmen, bei der insbesondere die Frage zu klären ist, ob die häusliche Gewalt zu einer bedeutsamen Beeinträchtigung in wichtigen Entwicklungsbereichen des Kindes führt. Liegt danach eine Kindeswohlgefährdung vor, hat das Familiengericht unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die in §§ 1666, 1666a BGB vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, wozu auch als letztes Mittel die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge gehören kann.

Beim Jugendamt geht dem Entzug des Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrechts immer eine umfangreiche Bewertung des jeweiligen Einzelfalls voraus. Ein Eingriff in die Personensorge kann erfolgen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. Ein Entzug des Sorgerechts setzt voraus, dass mildere Maßnahmen bereits erfolglos waren oder zuverlässig vermutet wird, dass diese als Gefahrenabwehr nicht ausreichend sein werden.

Erlebt ein Kind permanente schwere körperliche oder psychische Partnerschaftsgewalt mit und wird dadurch schwer traumatisiert, gilt dies in der Regel als Kindeswohlgefährdend.

Um einem Vater/Elternteil, der gegenüber seiner:m Partner:in (nicht jedoch gegenüber dem Kind) gewalttätig ist, das Sorgerecht ganz oder teilweise zu entziehen, wäre grundsätzlich notwendig nachzuweisen, dass die Frau über einen längeren Zeitraum schwere körperliche oder psychische Gewalt durch den Vater des Kindes erleben musste und das Kind die schwere Gewalt gegen die Mutter miterlebt hat und dadurch traumatisiert wurde.

Das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums zur Kindschaftsrechtsreform vom 16. Januar 2024 sieht vor, Kinder und gewaltbetroffene Elternteile bezüglich des Sorge- und Umgangsrechts besser vor häuslicher Gewalt zu schützen. Der Senat begrüßt dies ausdrücklich.